



# ***Racial Profiling* im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten**

Von *Vanessa E. Thompson*

Im Frankfurter Bahnhofsviertel kontrollieren Polizist\_innen mehrere Personen auf offener Straße. Passant\_innen laufen vorbei auf ihrem Weg zum Bahnhof, in einen der umliegenden Läden oder in eines der umliegenden Restaurants. Bei den kontrollierten Personen handelt es sich um sichtbare Minderheiten, in diesem Falle um vier Schwarze Menschen. Dieses Szenario wiederholt sich in vielen deutschen Städten täglich. Bei den kontrollierten Personen handelt es sich meist um People of Color, Schwarze Menschen, Rom\_nija, Muslim\_a und weitere Personen, die aufgrund von rassistischen Zuschreibungen im Visier polizeilichen Handelns stehen. Dies können unveränderliche äußerliche Merkmale, wie Haut- und Haarfarbe, (vermeintliche) Herkunft aber auch Religionsidentität und Sprache sein. Die kontrollierten Personen erleben oft unbegründete Pass- und Personenkontrollen in Bahnhöfen und Flughäfen, auf dem Weg zur Schule, zur Arbeit oder nach Hause. Als angebliche Kriminelle werden die Betroffenen von der Polizei herausgegriffen, festgehalten, durchsucht, schikaniert und damit auch gesellschaftlich ausgegrenzt. Dieses Vorgehen wird als *Racial Profiling* (rassistisches Profilerstellung) bezeichnet. Es umfasst Identitätskontrollen, Durchsuchungen und Fahrzeugkontrollen von Personen, welche von der Polizei und der Gesellschaft als „anders“ wahrgenommen werden, ohne konkrete Indizien oder ein Verdachtsmoment.

Für die Betroffenen bleibt es oft nicht bei der Kontrolle. Es gibt zahlreiche Berichte von Beschimpfungen, Übergriffen sowie psychischer und/oder körperlicher Gewalt durch die Polizei und anderen Sicherheitsbehörden. Diese Erfahrungen gehören für viele Betroffene zum Alltag.<sup>1</sup> In der Stadtgesellschaft wie in der medialen und politischen Debatte in Deutschland bleiben diese Erfahrungen oft unsichtbar. Die Betroffenen werden nicht gehört, die institutionelle Dimension dieses Phänomens wird aberkannt. Der rassistische Gewalt vermeintlicher verdachts- und ereignisunabhängiger Kontrollen sowie institutioneller Rassismus bei der Polizei wird von den Behörden geleugnet.

In den letzten Jahren hat das Thema medial mehr Aufmerksamkeit erhalten. So hat das Urteil des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Oktober 2012, welches Identitätskontrollen aufgrund von äußerlichen Merkmalen wie Hautfarbe auf Basis des Diskriminierungsverbots als unzulässig erklärte, zu mehr Öffentlichkeit um *Racial Profiling* geführt.<sup>2</sup> Auch die Kritik am Vorgehen der Polizei in der Silvesternacht

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werde ich genauer darauf eingehen.

<sup>2</sup> Zuvor hatte ein Schwarzer Student, der auf der Zugfahrt von Kassel nach Frankfurt am Main als einziger Fahrgast kontrolliert worden war, geklagt. Das Verwaltungsgericht Koblenz erklärte die Kontrolle zunächst für rechtmäßig.

2016/17 hat eine Debatte um *Racial Profiling* in Deutschland entfacht. Dass *Racial Profiling* nun auch in Deutschland vermehrt diskutiert wird hat vor allem mit den Kämpfen gegen diese menschen- und grundrechtswidrige Praxis zu tun. Seit Jahren regen sich Widerstände und es haben sich Initiativen und Organisationen gegründet, die diese rassistische Praxis und ihre gesellschaftliche Normalisierung herausfordern.

Im Folgenden werde ich zunächst kurz auf die rechtliche Ausgangslage von *Racial Profiling* eingehen. In einem zweiten Schritt werde ich die vielseitigen Folgen und Auswirkungen von *Racial Profiling* als Form von institutionellem Rassismus diskutieren. Schließlich werde ich unter Bezugnahme der einschlägigen Arbeit von Initiativen und Organisationen, die sich gegen *Racial Profiling* einsetzen, Interventions- und Handlungsmöglichkeiten vorstellen und diese auch im Kontext der Bildungsarbeit erläutern.<sup>3</sup>

### **An den Grenzen der Grundrechte. Die rechtliche Ermöglichung von „Racial Profiling“**

Im deutschen Kontext bilden die sogenannten verdachts- und anlassunabhängigen Kontrollen, auch „Schleierfahndung“ genannt, die rechtliche Grundlage für *Racial Profiling*. Diese sind im Bundespolizeigesetz (BPolG), wie § 22 Abs. 1a BPolG und § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG, und den Polizeigesetzen der Länder geregelt.<sup>4</sup> Dabei sind es vor allem drei miteinander verwobene Rechtfertigungsdiskurse, die diese Regelungen stützen und bedingen: Die Bekämpfung illegalisierter Migration, Terrorismusbekämpfung und die Bekämpfung von Kriminalität. So ist die Bundespolizei dazu befugt, von Grenzräumen bis zu 30 km ins Landesinnere, auf Flughäfen, in Zügen und an Bahnhöfen und Autobahnen, Personenkontrollen unabhängig von einer konkreten Gefahr und ohne konkretes Indiz durchzuführen und die kontrollierten Personen auch zu durchsuchen (Vgl. § 44 Abs. 2 BPolG). Zudem geben die Landespolizeigesetze verdachtsunabhängigen Kontrollen durch Sonderbefugnisse wie die Bestimmung von „gefährlichen“ oder „verrufenen“ Orten eine gesetzliche Grundlage. Dabei werden sogenannte Gefahrengebiete, an denen Polizist\_innen ereignis- und verdachtsunabhängig kontrollieren dürfen, von der Polizei selbst ausgewiesen, eingestuft und sie entscheidet auch, wie lange diese Sonderbefugnisse für die ausgewiesenen Orte gelten.<sup>5</sup> Dabei handelt es sich oft um Orte, an denen rassifizierte Menschen arbeiten oder leben.

Dieser Nexus der Bekämpfung von illegalisierter Migration, Terror und Kriminalität liegt in einer Sicherheitspolitik begründet, die minorisierte Gruppen ins polizeiliche

---

<sup>3</sup> Einige der zentralen Argumente in diesem Text sind bereits enthalten in James/Thompson (2016) und Thompson (im Erscheinen).

<sup>4</sup> Basierend auf dem Schengener Abkommen, das auch auf die die Abschaffung von Kontrollen an den Binnengrenzen der teilnehmenden Staaten abzielt, ist die Bundespolizei aus dem Bundesgrenzschutz entstanden. Ihre Befugnisse zeigen, dass sich Grenzen als soziale Prozesse des Ein- und Ausschlusses, durch das Schengener Abkommen verschoben haben.

<sup>5</sup> Zu diesen Orten zähl(t)en bspw. das Kottbusser Tor, der Alexanderplatz, Warschauer Straße und der Görlitzer Park in Berlin, St. Pauli, Altona und St. Georg in Hamburg und viele Orte mehr.

Visier rückt und ihnen systematisch Gewalt antut. So werden Schwarze Menschen, People of Color, Rom\_nija, Muslim\_a und Menschen, die als solche gelesen werden, an diesen Orten und darüber hinaus überproportional kontrolliert und damit auch gesellschaftlich ausgegrenzt (Vgl. Cremer 2013; Vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016). Dies hängt vor allem mit der gesellschaftlichen und institutionellen Kriminalisierung und „Veränderung“ dieser Bevölkerungsgruppen zusammen. So werden sie nicht nur als nicht-zugehörig aus der Nation als imaginierter weißer Gemeinschaft ausgeschlossen und ausgegrenzt, sondern durch Kriminalisierung unter polizeilichen Generalverdacht gestellt, was gesellschaftlichen Rassismus reproduziert.<sup>6</sup>

Dabei sind Kontrollen ohne konkretes Verdachtsmoment und Indiz, für die jedoch stets selektive Kriterien wie vor allem „äußerliche Merkmale“ herangezogen werden, grund- und menschenrechtlich verboten. Sie verstoßen gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie gegen das im Grundgesetz (Vgl. Art. 3 Abs. 3 GG) und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie im europäischen Recht und in diversen internationalen Anti-Rassismusabkommen (wie dem Uno-Pakt II, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) angelegte Rassifizierungsverbot (Vgl. Barskanmaz 2008; Vgl. Cremer 2013). Organisationen von Schwarzen Menschen und People of Color, selbstorganisierte Netzwerke von Menschen mit Fluchtbiographien und/oder ohne Aufenthaltserlaubnis, kritische Jurist\_innen und Menschenrechtsorganisationen verweisen schon seit Jahrzehnten darauf, dass die rechtlichen Regelungen, welche die polizeiliche Praxis des *Racial Profiling* ermöglichen, grundrechtswidrig sind und fordern die Abschaffung der verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen sowie die Aufnahme von *Racial Profiling* als zu sanktionierendem Diskriminierungstatbestand (Vgl. James/Thompson 2016).<sup>7</sup>

Dass es rechtliche Regelungen sind, die diesen polizeilichen Praktiken Vorschub leisten, deutet auch darauf hin, dass es sich bei *Racial Profiling* nicht einfach um das Fehlverhalten einzelner Polizist\_innen handelt, vielmehr muss *Racial Profiling* als eine Form des institutionellen Rassismus verstanden werden (Vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016; Vgl. James/Thompson 2016). Institutioneller oder auch struktureller Rassismus bezeichnet das Zusammenwirken von gesellschaftlichen Institutionen, wie Gesetzen, Normen, Praktiken aber auch Diskursen in der Produktion und Reproduktion von Rassismus als gesellschaftlichem Phänomen der Ausgrenzung, Ausbeutung und Dehumanisierung. In Bezug auf rassistische Polizeipraktiken bedeutet dies, dass hier diskriminierende gesetzliche

---

<sup>6</sup> Die Kriminalisierung von Schwarzen Menschen und People of Color als fundamentale Artikulation des Rassismus hat eine lange Geschichte die vor dem Hintergrund des europäischen Versklavungshandels und Kolonialismus gedeutet werden muss (Vgl. Melter 2017; Vgl. Thompson im Erscheinen).

<sup>7</sup> Siehe unter anderem die *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (<https://www.kop-berlin.de/>), *The Voice Refugee Forum* (<http://www.thevoiceforum.org/>) *Women in Exile* (<https://www.women-in-exile.net/>) oder die *Initiative Schwarze Menschen in Deutschland* (<http://isdonline.de/>). Siehe ebenfalls die Studie zu *Racial Profiling* vom Deutschen Institut für Menschenrechte (Vgl. Cremer 2013) sowie die Berichte von Human Rights Watch (2012), Open Society Justice Initiative (2009, 2013) und den Bericht der Arbeitsgruppe zur UN-Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung (2017).

Grundlagen, repräsentationale und mediale rassistische Bilder von Schwarzen Menschen, People of Color und Migrant\_innen als kriminell und Bedrohung, politische und wissenschaftliche Diskurse sowie das Machtgefälle zwischen Polizei und polizierten Personen zusammenwirken (Vgl. Mohrfeldt 2016). Als Form von institutionellem Rassismus muss *Racial Profiling* in seinem historischen sowie gesellschaftlichen Kontext gedeutet werden, denn die Kriminalisierung, Dehumanisierung und Einschränkung von Mobilität von rassifizierten Subjekten sowie der gewaltsame Zugriff auf ihre Körper ist auch Ausdruck kolonialer Kontinuitäten (Vgl. Melter 2017; Vgl. Müller 2014; Vgl. Thompson im Erscheinen).

### **Folgen von Racial Profiling<sup>8</sup>**

Gelebte Erfahrungen von *Racial Profiling* umfassen unter anderem für kriminell gehalten zu werden, öffentlich gedemütigt und bloßgestellt zu werden, unter Beobachtung zu stehen, rassistisch beleidigt zu werden, in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden und/oder körperliche Gewalt zu erfahren bis hin zu Tötung (Vgl. James/Thompson 2016). Der polizeiliche Zugriff, der meist mit der Ausweiskontrolle in der Öffentlichkeit beginnt und deutlich sichtbar für vorbeigehende Passant\_innen stattfindet, hat für Betroffene vielseitige und langwirkende Folgen, wie die erstellten Berichte, Dokumentationen und Veröffentlichungen von Initiativen und Organisationen, die sich gegen *Racial Profiling* einsetzen, zeigen. So stellt der polizeiliche Zugriff auf rassifizierte Körper eine alltägliche Einschränkung in der Raumpraxis und in dem Nachgang des alltäglichen Lebens der Betroffenen dar (Vgl. Belina 2016; Vgl. Cremer 2013; Vgl. Human Rights Watch 2012). *Racial Profiling* nimmt viel Zeit und Raum ein und produziert psychischen und körperlichen Stress für die Betroffenen (Vgl. ADBs für NRW 2017). Von der Polizei alltäglich herausgegriffen, angehalten, befragt und durchsucht zu werden, kann mit Sara Ahmed als *stopping device* (Ahmed 2007, S. 161) bezeichnet werden. Dabei werden rassifizierte Subjekte nicht nur in ihrer Raumpraxis begrenzt und ihre Bewegungsfreiheit wird massiv eingeschränkt, sondern der Körper wird selbst zur Grenze.

Neben den gewaltsamen Effekten durch die Kontrolle selbst, geht *Racial Profiling* jedoch über diese hinaus. Als eine Form struktureller Gewalt (Vgl. Galtung 1969), einer Gewalt die sich nicht auf der Basis spektakulärer Ereignisse vollzieht, sondern die sich über Zeit und Raum verteilt (Vgl. Vorbrugg im Erscheinen), artikuliert sich *Racial Profiling* für Betroffene zwar sichtbar und spürbar, ist gesellschaftlich jedoch durch seine Unsichtbarkeit und oft auch durch seine Langsamkeit (Vgl. Nixon 2011; Vgl. Thompson im Erscheinen) charakterisiert. Oft müssen sich die Betroffenen nach der Kontrolle in ihrem näheren Umfeld selbst de-kriminalisieren. So wirkt sich *Racial Profiling* nicht nur auf die direkt Betroffenen aus, sondern wirkt auch in deren Umfeld und auf die Gesellschaft. Die gesellschaftliche Grenzziehung durch den polizeilichen Zugriff trägt zu der gesellschaftlichen Kriminalisierung rassifizierter Subjekte bei, da

---

<sup>8</sup> Viele der Ausführungen zu den Folgen in diesem Teil erscheinen in ausführlicherer Form in Thompson (im Erscheinen).

es in der Öffentlichkeit den Eindruck hinterlässt, dass die Polizei einen Grund dazu habe und die Angehaltenen und Durchsuchten tatsächlich kriminell seien (Vgl. James/Thompson 2016). Rassistische Strukturen innerhalb der Gesellschaft werden so reproduziert (Vgl. Basu 2016) und gesellschaftliche Trennlinien gezogen zwischen denen, die dazu gehören und ein Recht auf Sicherheit haben, und denen die nicht dazu gehören und „bedrohlich“ sind. *Racial Profiling* und institutioneller Rassismus werden auch durch Wegschauen, Weitergehen und Nicht-Handeln legitimiert und reproduziert.

Durch die alltägliche Präsenz der Polizei im öffentlichen Leben werden die Betroffenen auch stets an die erlebten Kontrollen erinnert bzw. auf die Möglichkeit der Wiederholung verwiesen und fühlen sich auf Dauer gefährdet, verfolgt und unsicher. Viele der Initiativen gegen *Racial Profiling*, Dokumentationsstellen und NGOs berichten von psychosozialen Folgen wie Verfolgungsängsten, Depressionen und (post-)traumatischen Belastungen, die durch *Racial Profiling* entstanden sind (Vgl. ADBs für NRW 2017).

Dass rassifizierte Subjekte stets als „Schuldige“ oder „Täter\_innen“ wahrgenommen und behandelt werden zeigt sich auch in dem Umgang mit rassifizierten Personen, wenn sie gegen diese polizeiliche Praxis vorgehen wollen. Durch die gesellschaftliche Unsichtbarmachung von *Racial Profiling* und die Dethematisierung von Rassismus werden rassistische polizeiliche Übergriffe nur selten gemeldet (Vgl. ADBs für NRW 2017).<sup>9</sup> Auch werden Beschwerden von der Polizei oft nicht angenommen bzw. abgewiesen. Nicht nur das Fehlen von unabhängigen Beschwerdestellen in Deutschland verunmöglicht die Dokumentation und Sichtbarmachung dieser dehumanisierenden Praxis und führt langsame Gewalt institutionell fort, sondern auch das unterdrückte Wissen darum, dass Polizeibeamt\_innen oft keine Sanktionen zu befürchten haben und die Aussicht auf eine Verurteilung aufgrund verschiedener Faktoren innerhalb der Gesetzeslage sehr gering ist (Vgl. ADBs für NRW 2017; Thompson im Erscheinen).<sup>10</sup> Auch lassen sich durch die polizeiliche Kriminalisierung von Schwarzen Menschen und People of Color durch *Racial Profiling* oft nur schwer aussagewillige Zeug\_innen finden. Zudem müssen Personen, die sich juristisch gegen rassistische Polizeipraktiken stellen, nicht selten auch rassistische Äußerungen durch Unbekannte in Kauf nehmen (Vgl. Allianz gegen Racial Profiling 2018). Auch im medizinischen Bereich wird *Racial Profiling* oft unterschätzt und es kommt zu Retraumatisierungen durch medizinisches Personal wenn die Glaubwürdigkeit von Betroffenen in Frage gestellt wird (Vgl. ADBs für NRW 2017; Vgl. Louw et al. 2016), oder wenn es bspw. Betroffenen, die körperliche Gewalt durch die Kontrolle erfahren mussten, erschwert wird, ein ärztliches Attest erstellen zu lassen. Anwält\_innen lassen sich auch schwer finden oder lehnen Mandate ab, vor allem, weil Rechtsverfahren gegen die Polizei in fast allen Fällen verloren werden. Zudem müssen Schwarze Menschen und People of

---

<sup>9</sup> Hier können Faktoren wie Aufenthaltsstatus eine wichtige Rolle spielen.

<sup>10</sup> Das betrifft auch Fälle von *Racial Profiling*, bei denen Schwarze Menschen und People of Color getötet wurden. So erschwert institutioneller Rassismus bei Staatsanwaltschaft und Polizei unabhängige Ermittlungen (Vgl. Bruce-Jones 2015, 2016).

Color damit rechnen, für das Anzeigen der Polizei, vor allem im Falle von körperlichen Übergriffen, eher Sanktionen bzw. Gegenanzeigen zu bekommen, die oft mehr Gewicht erhalten, da Polizeibeamt\_innen sich auf die Aussagen ihrer Kolleg\_innen stützen und sich im Vorfeld absprechen können (Vgl. ADBs für NRW 2017). So setzt sich die Kriminalisierung von rassifizierten Subjekten fort, selbst wenn sie es sind die Hilfe benötigen. Ein Beispiel dafür ist der Fall um Derege W. aus Frankfurt am Main. Nach einer rassistisch eskalierten Fahrscheinkontrolle im Oktober 2012 wurde dieser vor seiner Verlobten und seinem dreijährigen Sohn von der Polizei körperlich angegriffen.

Zusehen und nicht einzugreifen, die „aktive Inaktion“ (Tyner 2016, S. 206), ist ebenfalls Teil von *Racial Profiling*. Dies führt nicht selten zum Tod. Ousman Sey, der am 7.7.2012 in einer Polizeistation in Dortmund starb, hatte zuvor dreimal den Notruf gerufen und wurde dann, anstatt medizinische Betreuung zu erhalten, festgenommen. Der Fall um Oury Jalloh, der am 7.1.2005 in einer Polizeizelle in Dessau verbrannte, fixiert an einer feuerfesten Matratze, ist wahrscheinlich einer der bekanntesten Fälle.<sup>11</sup> Doch *Racial Profiling* und rassistische Polizeigewalt die auch oft tödlich endet trifft nicht nur rassifizierte Männlichkeiten. Vielmehr sind gerade mehrfachmarginalisierte Personen, Frauen\* und LGBT\*IQ/geflüchtete/mittellose und Schwarze und People of Color, die von der Gesellschaft behindert werden, besonders verletzlich für rassistische Polizeikontrollen und die weiteren Folgen. Auch und gerade rassifizierte Frauen\* und queere Personen werden als bedrohlich und hyper-aggressiv wahrgenommen (Vgl. Bruce-Jones 2015; Vgl. Mama 1993). Das zeigen die Erschießungen Schwarzer Frauen durch Polizist\_innen, wie die von Christy Schwundek am 19.5.2011 in einem Job Center in Frankfurt oder N'deye Mariame Sarr am 14.7.2000 im Hause ihres Ex-Mannes. Rassifizierte Frauen\*, nicht-binäre und trans\* Personen erfahren *Racial Profiling*, gepaart mit sexualisierter Gewalt, ob auf der Straße oder im häuslichen Bereich. Eine intersektionale Perspektive auf *Racial Profiling* ist notwendig um die Verschränkung von Rassismus mit anderen Unterdrückungsformen, die durch das Polizieren reproduziert werden, analysieren und kritisieren zu können.

---

<sup>11</sup> Die Liste weiterer Fälle ist sehr lang, wie bspw. die Tötung von Laya-Alama Condé am 1.1.2005, Dominique Koumadio am 14.4.2006, Slieman Hamade am 24.2.2010 zeigen. Dies sind nur einige Beispiele unter vielen und es ist zu vermuten, dass viele weitere nicht bekannt geworden sind.

Die langsame Gewalt von *Racial Profiling* über die Kontrolle hinaus zeigt sich auch am institutionellen Umgang mit den Angehörigen von Opfern rassistischer Polizeigewalt und Tötung. Einstellungen von Verfahren, belastende langjährige Prozesse, falls die Fälle nicht eingestellt werden, Alltagsrassismen während Anhörungen, Ermittlungen gegen Angehörige wie bei den Angehörigen der Opfer der NSU-Mordserie oder bspw. die Nichterstattung von Übersetzungskosten, tragen dazu bei, dass Angehörige und Freund\_innen von Opfern rassistischer polizeilicher Gewalt eine Ausweitung dieser Gewalt erfahren. Somit wirkt *Racial Profiling* in mehrfacher Hinsicht über das Individuum hinaus.



## Interventionen gegen Racial Profiling und Forderungen

Die Interventionen und Widerstände gegen rassistische Polizeipraktiken und *Racial Profiling* sind sehr vielfältig. Schwarze Menschen und People of Color berichten schon seit Jahrzehnten auf unterschiedliche Weise über diese Erfahrungen, haben alternative Wissensbestände erstellt<sup>12</sup> und fordern so die Normalisierung von institutionellem Rassismus bei der Polizei und auch der Justiz heraus.

Zentral für mögliche Interventionen ist die Dokumentation von *Racial Profiling* um diese dehumanisierende Praxis sicht- und skandalisierbar zu machen. Die *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (KOP) in Berlin dokumentiert bereits seit 2000 rassistische Polizeiübergriffe und hat aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung einen Rechtshilfefonds organisiert, der es Betroffenen ermöglicht, sich auch rechtlich gegen rassistische Polizeipraxis zur Wehr zu setzen. Verschiedene copwatch-Gruppen wie die Gruppe *copwatch\_ffm* aus Frankfurt am Main dokumentieren seit 2013 ebenfalls Fälle von *Racial Profiling* und haben dafür eine telefonische Meldestelle eingerichtet. Da es in Deutschland keine systematisch erfassten Daten zu rassistischer institutioneller Diskriminierung und über die Gründe von Polizeikontrollen gibt, handelt es sich hierbei um eine Dokumentation „von unten“, die aber besonders wichtig in Bezug auf ihre unterstützende Ausrichtung von Betroffenen ist. Dabei geht es also nicht nur um statistische Erfassung im Sinne einer rechtlichen Beweislast. Vielmehr zeigen Dokumentationsstellen den Betroffenen, dass sie nicht alleine sind, sowie der sogenannten Mehrheitsgesellschaft, dass demokratische Grundprinzipien verletzt werden.

Neben der Dokumentation macht die Unterstützung der Betroffenen einen wesentlichen Teil kritischer Arbeit gegen rassistisches Polizieren aus. Mit Betroffenen eine Möglichkeit und einen Raum zu schaffen, in dem sie ihre Erfahrungen teilen können, wenn sie das möchten, mit ihnen zu besprechen, wie dagegen vorgegangen werden kann und ihnen zuzuhören, ist grundlegend für die betroffenenorientierte Arbeit gegen *Racial Profiling*. Auch die Sensibilisierung weißer Menschen spielt eine wesentliche Rolle. Ob durch eigene Forschungen, Berichte und Interviews, Statements und Kampagnen, die genannten und weitere Initiativen und Organisationen tragen wesentlich zu der Skandalisierung und Denormalisierung von *Racial Profiling* bei.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz im Jahr 2012 haben KOP und die *Initiative Schwarze Menschen in Deutschland* (ISD) die bundesweite *Kampagne Stop Racial Profiling* gestartet, der sich bundesweit viele rassistuskritische Gruppen angeschlossen haben. Im Rahmen der Kampagne *Ban! Racial Profiling - Gefährliche Orte abschaffen!* hat KOP mit weiteren Berliner Initiativen gegen Rassismus und Kriminalisierung das Thema verstärkt in die Öffentlichkeit getragen. Viele der Gruppen machen auch Mut zur kritischen Beobachtung dieser Praxis. Wie bereits betont, handelt es sich bei *Racial Profiling* nicht nur um ein Problem der direkt Betroffenen, sondern es umfasst die Bedrohung der Gesellschaft und ihrer

---

<sup>12</sup> Dies zeigt sich an der Kritik von *Racial Profiling* in kultureller und künstlerischer Produktion sowie aktivistischer und wissenschaftlicher Dokumentation und Forschungsberichten.

demokratischen und grundrechtlichen Prinzipien (Vgl. Belina 2016; Vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016). Damit tragen Interventionen wesentlich zur Demokratisierung der Gesellschaft bei.

Die Forderungen an die Politik und Justiz reichen von der Abschaffung der grund- und menschenrechtsverletzenden sogenannten verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen, der Aufnahme von Spezifikationen rassistischer Diskriminierungstatbestände in Antidiskriminierungsgesetze bis hin zu rassismuskritischen Schulungen und grundlegenden Sensibilisierungen in der Polizeiausbildung sowie der Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt\_innen (Vgl. Adler/Digoh/Haruna-Oelker 2016; Vgl. James/Thompson 2016). Es sind aber besonders die Forderungen nach unabhängigen Melde-, Untersuchungs- und Beschwerdeinstanzen, welche eine demokratische Kontrolle der Polizei ermöglichen könnten, die rassismuskritische Organisationen und Initiativen betonen. Auch die Forderungen an die Medien sind wichtig zu betonen, da diese oft nur einseitig die Presseinformationen der Polizei publizieren und zudem rassistische Repräsentationen reproduzieren (Vgl. ADBs für NRW 2017; Vgl. Loick 2016).<sup>13</sup>

### **Sensibilisieren und Intervenieren in der Bildungsarbeit**

In Bezug auf die Sensibilisierung und Interventionsmöglichkeiten gegen *Racial Profiling* kann die kritisch politische Bildungsarbeit einen grundlegenden Beitrag zur Denormalisierung von Racial Profiling und der Unterstützung von Betroffenen leisten. Durch Kooperationen und Schulungen mit rassismuskritischen Initiativen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich gegen *Racial Profiling* einsetzen, können und müssen Multiplikator\_innen, Lehrer\_innen und Pädagog\_innen für dieses Thema sensibilisiert werden, um direkt Betroffene empowern und an Unterstützungsstellen weiterleiten und sie unterstützend begleiten zu können. Auch die Thematisierung von *Racial Profiling*, die besonders auf Basis der vielseitigen und kreativen Materialbestände (Erfahrungsberichte, die direkt Betroffene nicht viktimisieren und ihnen Handlungsmächtigkeit absprechen, kurze Videos und Postermaterial oder auch Songtexte) erfolgen kann, trägt zu der Sensibilisierung der sog. Mehrheitsgesellschaft und der Denormalisierung von polizeilichen rassistischen Praktiken bei.

*Know Your Rights Workshops* können direkt Betroffene als auch Personen, die nicht direkt von *Racial Profiling* betroffen sind, unterschiedliche Handlungsoptionen aufzeigen und sie dazu ermutigen, rassistisch motivierte Kontrollen nicht

---

<sup>13</sup> Allerdings gibt es auch Ansätze, die über diese Forderungen hinausweisen und eine grundlegendere gesellschaftlichere Transformationen anstreben durch die Abwendung von polizeilichen und bestrafenden Logiken und die Auseinandersetzung mit alternativen Gerechtigkeitskonzepten, die nicht auf Gewalt beruhen (Vgl. Loick 2016, Vgl. Pichl 2014). Besonders mehrfachmarginalisierte Gruppen, wie Frauen, queere, nicht-binäre und trans\* Personen of Color haben in den letzten Jahrzehnten basierend auf historisch marginalisierten Wissensbeständen, Konzepte und Methoden entwickelt, die Alternativen zur Polizei und verschränkten Strafregimen aufzeigen wie *Transformative Justice* und *Community Accountability* (Vgl. Brazzell 2017; Vgl. generation FIVE 2007; Vgl. INCITE!; Vgl. LesMigras 2011).

hinzunehmen und diese zu dokumentieren.<sup>14</sup> Dabei spielt die bildungspolitische Aktivierung von kritischen Beobachter\_innen, die sich stets nach den Entscheidungen/Handlungsmacht der direkt Betroffenen richten sollte, eine wichtige Rolle. Jede\_r einzelne von uns kann im Alltag dazu beitragen.

### Literatur- und Quellenverzeichnis:

ADBs für NRW/Antidiskriminierungsbüro Köln (2017): Menschen wie DU neigen zu Straftaten. (Rassistische) Diskriminierung bei der Polizei: Ursachen, Folgen und Möglichkeiten der Intervention, URL:

<http://www.gleichbehandlungsbuero.de/docs/Rassistische%20Diskriminierung%20bei%20der%20Polizei%20Brochure%20vom%20ADB%20K%C3%B6ln.pdf>, (letzter Zugriff: 27.09.2018).

Adler, Jamila/Digoh, Laura/Haruna-Oelker, Hadija (2016): Racial Profiling – Eine Menschenrechtswidrige Praxis, in: Bergold-Caldwell, Denise u. a. (Hrsg.): Spiegelblicke, Berlin: Orlanda, S. 251–254.

Ahmed, Sara (2007): A Phenomenology of Whiteness, Feminist Theory Bd. 8, H. 2, S. 149–168.

Allianz gegen Racial Profiling (2018): Rassistischer Polizeigewalt schutzlos ausgeliefert. Der Fall Wilson A. zeigt: Das Polizei- und Justizsystem ist institutionell rassistisch, URL:

<https://www.facebook.com/allianzgegenracialprofiling/posts/1489429861166214>, (letzter Zugriff: 27.09.2018).

Basu, Biplab (2016): Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik, in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden, Münster: Edition assemblage, S. 85–101.

Brazzell, Melanie (2017): Sicherheit von Links. Der Transformative Justice-Ansatz, in: Luxemburg Online. Gesellschaftsanalyse und linke Praxis, URL:

<https://www.zeitschrift-luxemburg.de/sicherheit-von-links-der-transformative-justice-ansatz/>, (letzter Zugriff: 27.09.2018).

Bruce-Jones, Eddie (2015): German Policing at the Intersection: Race, Gender Migrant Status and Mental Health, in: Race and Class, Jg. 56, H.3, S. 36–49.

---

<sup>14</sup> Fragen auf welcher Rechtsgrundlage die Identitätskontrolle stattfindet, nachdem man mit der betroffenen Person geklärt hat, ob sie sich Unterstützung wünscht, ist bspw. eine Möglichkeit. Auch sich als Zeug\_in anzubieten kann hilfreich und wichtig sein, finden, wie oben bereits betont, rassistische Polizeikontrollen meist durch mehrere Polizeibeamte statt. Gerade bei Kontrollen, die weitere körperliche Übergriffe beinhalten, können Fotos oder filmische Dokumentation wichtig sein (hier kommt es immer auf die Situation an, und auch die Entscheidung der Betroffenen sollte stets im Fokus stehen; viele Gruppen bieten Workshops an um sich in diesen Situationen besser vorbereitet zu fühlen und mögliche Handlungsoptionen durchzugehen). Das Erfragen von Dienstnummern ist rechtens und auch Zeug\_innen können Dienstaufsichtsbeschwerden und Anzeigen erstatten.



Bruce-Jones, Eddie (2016): Race in the Shadow of Law. State Violence in Contemporary Europe, New York: Routledge.

Cremer, Hendrik (2013): „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei, in: Deutsches Institut für Menschenrechte, URL: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/Studie\\_Racial\\_Profiling\\_Menschenrechtswidrige\\_Personenkontrollen\\_nach\\_Bundespolizeigesetz.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf), (letzter Zugriff: 27.09.2018).

Galtung, Johan (1969): Violence, Peace, and Peace Research, in: Journal of Peace Research, Jg. 6, H. 3, S. 167–191.

generation FIVE (2007): Toward Transformative Justice, URL: [http://www.generationfive.org/wp-content/uploads/2013/07/G5\\_Toward\\_Transformative\\_Justice-Dokument.pdf](http://www.generationfive.org/wp-content/uploads/2013/07/G5_Toward_Transformative_Justice-Dokument.pdf), (letzter Zugriff: 27.09.2018).

Human Rights Watch (2012): The Root of Humiliation. Abusive Identity Checks in France, URL: <https://www.hrw.org/report/2012/01/26/root-humiliation/abusive-identity-checks-france>, (letzter Zugriff: 27.09.2018).

James, Joanna/Thompson, Vanessa E. (2016): Racial Profiling. Institutioneller Rassismus und Widerstände. Handbuch des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA) zu Flucht und Asyl, Düsseldorf, S. 55–59.

Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.) (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden, Münster: Edition assemblage.

LesMigras – Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e.V. (2011): Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Gewalt und Diskriminierung. Unterstützung geben, URL: [https://lesmigras.de/tl\\_files/lesmigras/Tapesh/LM\\_Broschuere\\_Tapesh\\_UnterstuetzungGeben.pdf](https://lesmigras.de/tl_files/lesmigras/Tapesh/LM_Broschuere_Tapesh_UnterstuetzungGeben.pdf), (letzter Zugriff: 27.09.2018).

Loick, Daniel (2016): We look out for each other. Für eine Welt ohne Polizei, in: Prager Frühling, [https://www.prager-fruehling-magazin.de/de/article/1270.we-look-out-for-each-other.html#\\_ftn6](https://www.prager-fruehling-magazin.de/de/article/1270.we-look-out-for-each-other.html#_ftn6), (27.09.2018).

Louw, Eben/Trabold, Lisa und Johanna Mohrfeldt (2016): Wenn alles anders bleibt. Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt, in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.) Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden, Münster: Edition assemblage, S. S.29-46.

Mama, Amina (1993): Black Women and the Police. A Place Where the Law is Not Upheld, in: James, Winston/Harris, Clive (Hrsg.): Inside Babylon. The Caribbean Diaspora in Britain, London: Verso, S. 135–153.



Melter, Claus (2017): Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti, in: Fereidooni Karim/EI, Meral (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen, Wiesbaden: VS Verlag, S. 589–612.

Mohrfeldt, Johanna (2016): Die Farbe der (Un-)Schuld. Rassistische Kriminalisierung in der deutschen Migrationsgesellschaft, in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.) Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: Edition assemblage, S. 47-84.

Müller, Markus-Michael (2014): Polizieren als (post-)koloniale Praxis. Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung, in: sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung, Bd. 2, H.2, S. 71–76.

Nixon, Rob (2011): Slow Violence and the Environmentalism of the Poor, Cambridge: MA.

Open Society Justice Initiative (2009): Profiling Minorities: A Study of Stop-and-Search Practices in Paris, URL:

[https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/search\\_20090630.Web.pdf](https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/search_20090630.Web.pdf) (letzter Zugriff: 27.09.2018).

Open Society Justice Initiative (2013): Equality under Pressure. The Impact of Ethnic Profiling, URL: [https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/equality-under-pressure-the-impact-of-ethnic-profiling-netherlands-20131128\\_1.pdf](https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/equality-under-pressure-the-impact-of-ethnic-profiling-netherlands-20131128_1.pdf), (letzter Zugriff: 27.09.2018).

Pichl, Maximilian (2014): Zur Entgrenzung der Polizei – eine juristische und materialistische Kritik polizeilicher Gewalt, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft / Jg. 97, H.3, S. 249–266.

Thompson, Vanessa E. (im Erscheinen): “There is no justice, there is just us!” Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling, in: Loick, Daniel (Hrsg.): Kritik der Polizei, Frankfurt/M.: Campus, S. 197–219.

United Nations Human Rights Office of the High Commissioner (2017): Germany racial profiling: UN experts highlight situation of people of African descent, URL: <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=21239&LangID=E>, (letzter Zugriff: 27.09.2018).

Vorbrugg, Alexander (im Erscheinen): Dispersed Dispossession. Rural Transformation and Slow Violence in Russia.

## Über die Autorin

**Vanessa E. Thompson** ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Soziologie der Goethe-Universität Frankfurt. Ihre Forschungs- und Lehrschwerpunkte liegen in den Bereichen der kritischen Rassismusforschung, post- und dekolonialen Theorien und Methodologien, Black Studies, Geschlechterforschung, kritische Migrationsforschung, kritischen Theorien der Versicherheitlichung und transformativen Gerechtigkeitstheorien. Sie engagiert sich in diesen Bereichen auch aktivistisch.

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ bzw. des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor\_innen die Verantwortung.